

## S a t z u n g

der Stadt Herten über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 6. Mai 1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 ff.) und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419 ff./SGV NW, S. 232) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.02.1986 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

(2) Geeignet ist eine Gemeinschaftsanlage bzw. ein öffentlicher Spielplatz, wenn die Anlage

- a) nicht mehr als 50 m von den betreffenden Wohngebäuden entfernt ist,
- b) von Kindern gefahrlos erreicht werden kann,
- c) den Erfordernissen des § 4 dieser Satzung entspricht.

(3) Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BauO NW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder anzulegen sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 3 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

(3) Geschaffen im Sinne des § 9 Abs. 2 , 1. Halbsatz BauO NW, wird eine Spielfläche dann, wenn sie spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 1 fertiggestellt ist.

## § 2

### Lage der Spielflächen

(1) Die Spielflächen sind so anzulegen, daß sie besonnt und windgeschützt sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10,-- m entfernt sein.

(2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

## § 3

### Größe der Spielflächen

(1) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen mindestens 40,00 qm. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um je 5,-- qm.

(2) Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (z.B. für Einzelpersonen bestimmte Einraum-Wohnungen, Appartements oder Altenwohnungen) werden bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

#### § 4

##### Beschaffenheit und Ausstattung

(1) Die Oberfläche von Spielflächen ist fachgerecht so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 5,-- qm sind als Sandspielfläche (Sandkästen, Sandmulden) herzurichten.

(2) Auf erforderlichen Spielflächen von mehr als 50 qm sind für Kinder geeignete Spielgeräte und Sitzbänke aufzustellen, die so beschaffen sein müssen, daß sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können. Die Spielgeräte sollen hängen, schaukeln, klettern, balancieren und verstecken ermöglichen. Sie müssen mit dem Boden fest verbunden sein. Erforderliche Spielflächen sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit für Erwachsene zu schaffen.

Größere Spielflächen sollen in einer für Kinder geeigneten Weise, z.B. durch Gehölzpflanzungen, Wälle, Bäume oder Zäune unterteilt werden; sie dürfen die nutzbare Spielfläche nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

(3) Es dürfen nur Baumaterialien und sonstige Materialien verwendet werden, von denen nachweislich keine Gefahren für die Umwelt im allgemeinen und für die Gesundheit spielender Kinder im besonderen ausgehen.

## § 5

## Unterhaltung

(1) Die Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Geräte sind dauernd in benutzbarem Zustand zu halten; auftretende Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Spielsand muß sauber sein. Er ist mindestens einmal jährlich (in der Zeit vom 01. März bis 30. April des Jahres) zu erneuern.

(2) Vorhandene Spielflächen dürfen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde nicht beseitigt werden.

## § 6

## Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## § 7

## Befreiungen

Befreiungen von zwingenden Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag erteilt werden,

1. wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führte, oder
2. in Fällen, in denen das Satzungsziel anderweitig erreicht wird.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als in der in § 3 festgesetzten Größe errichtet,

2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. die Zugänge oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsmäßigem Zustand hält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 (1) 14 BauO NW.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----  
 Die vorstehende, vom Rat der Stadt Herten am 26.02.86 beschlossene Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Herten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW § 4 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 6.5.86



Wessel  
 Bürgermeister